



Statuten

Vom Kongress am 12. Juni 2016 genehmigt
Mit Wirkung ab 1. August 2016

Inhalt

1	PRÄAMBEL.....	3
2	NAME, SATZUNGSSITZ UND SPRACHE	3
3	ZWECK UND AUFGABEN	3
4	MARKENZEICHEN UND LOGOS	5
5	MITGLIEDSCHAFT	5
6	RECHTE DER VON MITGLIEDERN	7
7	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	8
8	ORGANE DER IBSF	8
9	KONGRESS.....	9
10	EXEKUTIVKOMITEE	10
11	EXEKUTIVMANAGEMENTKOMITEE	13
12	WIRTSCHAFTSPRÜFER.....	13
13	AUSSCHÜSSE	13
14	ABSTIMMUNGEN & WAHLEN.....	16
15	VERMÖGENSWERTE	17
16	VERWALTUNG.....	17
17	GENERALSEKRETÄR.....	18
18	STREITBEILEGUNG.....	18
19	AUFLÖSUNG DER IBSF.....	19
20	STATUTENÄNDERUNGEN	19
21	ZUSÄTZLICHE IBSF-VORSCHRIFTEN.....	20
22	ALLGEMEINES.....	20
23	GÜLTIGKEIT DIESER STATUTEN	20

1 PRÄAMBEL

- 1.1 Die „International Bobsleigh & Skeleton Federation (IBSF)“ ist die religiös und politisch neutrale internationale nichtstaatliche Organisation für die Verwaltung der Sportarten Bob (einschließlich Straßenbob) und Skeleton. Die IBSF, ursprünglich Fédération Internationale de Bobsleigh et de Tobogganing (FIBT) genannt, wurde am 23. November 1923 in Paris von den Delegierten Großbritanniens, von Frankreich und der Schweiz sowie von den Vertretern Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet.
- 1.2 Die IBSF ist der internationale Verband aller nationalen Bob- und Skeleton-Verbände und –Organisationen nach Maßgabe der in diesen Statuten niedergelegten Bedingungen.
- 1.3 Die IBSF ist für alle internationalen Bob- und Skeleton-Angelegenheiten die „oberste Instanz“. In dieser Eigenschaft übt die IBSF ihre Gewalt über alle gegenwärtigen und zukünftigen Formen, Varianten und Abarten des Sports, einschließlich jener Formen, Varianten und/oder Abarten aus, die durch Modifizierung der traditionellen Form entstanden bzw. von letzterer abgeleitet sind.
- 1.4 Die IBSF arbeitet mit dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC), dem Internationalen Paralympischen Komitee (IPC) und anderen internationalen Dachverbänden bei allen sich auf die Regelung des Sports und die Olympische Familie beziehenden Angelegenheiten zusammen. Die IBSF erkennt die Olympische Charta an und befolgt sie und fördert das Fair-Play-Ideal im Sport.
- 1.5 Die IBSF lässt keinerlei Art der Diskriminierung aus unzulässigen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, Sprache, Religion, politischen oder anderen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt bzw. eines anderen Status zu.

2 NAME, SATZUNGSSITZ UND SPRACHE

- 2.1 Die IBSF stellt einen auf unbegrenzte Zeit gegründeten zivilrechtlichen Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs dar. Die IBSF untersteht dem Recht der Schweiz und hat ihren rechtsgültigen Sitz in Lausanne im Kanton Waadt.
- 2.2 Der Hauptsitz der IBSF muss sich an einer vom Exekutivkomitee bezeichneten Adresse in der Schweiz befinden.
- 2.3 Die offiziellen Sprachen sind Englisch und Deutsch. Im Falle des Konflikts zwischen den Texten in diesen Sprachen ist der englische Text maßgeblich.

3 ZWECK UND AUFGABEN

Die IBSF hat folgenden Zweck:

- 3.1 die Sportarten Bob und Skeleton auf allen Ebenen weltweit zu fördern und zu entwickeln sowie alle deren Aktivitäten im internationalen Maßstab zu beaufsichtigen und zu leiten;
- 3.2 freundschaftliche Beziehungen mit und zwischen den Mitgliedsverbänden aufzubauen und zu pflegen;
- 3.3 Beziehungen zu anderen Internationalen Verbänden, Nationalen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen sowie nationalen Nichtregierungsorganisationen zu unterhalten, um die Interessen des Sports allgemein sowie des Bob- und Skeletonsports insbesondere weltweit zu fördern;
- 3.4 innerhalb ihres Befugnisbereichs die Zielsetzungen der Mitgliedsverbände zu unterstützen;
- 3.5 die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen Athleten aus allen Ländern zu fördern;
- 3.6 die Teilnahme an den Olympischen Winterspielen, Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Welt- und Kontinental-Cups sowie anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen, die vom Kongress oder vom Exekutivkomitee genehmigt wurden, zu verwalten und zu kontrollieren, einschließlich der Bestätigung von Ergebnissen;
- 3.7 Regeln für alle von der IBSF genehmigten Wettkämpfe aufzustellen;
- 3.8 nur diejenigen Wettkämpfe anzuerkennen, die mit den Statuten und den Regeln der IBSF übereinstimmen, und dafür Sorge zu tragen, dass diese Statuten und alle IBSF-Reglemente bei diesen Wettkämpfen befolgt werden;
- 3.9 als oberste Gremium für alle Fragen in Bezug auf die Sportarten Bob und Skeleton sowie ihrer Reglemente und Vorschriften zu fungieren;
- 3.10 die IBSF-Sportarten gegenüber externen Interessen zu vertreten. Als Vermittler aufzutreten und Bob- und Skeleton-Aktivitäten auf internationaler Ebene zu leiten;
- 3.11 dem Umweltschutz Rechnung zu tragen und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- 3.12 alle sich auf IBSF-Aktivitäten beziehenden Rechte in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen, einschließlich Eigentumsrechten, geistigen Eigentumsrechten wie z. B. Urheberrechten, Marken und Logos;.
- 3.13 den Sport auf internationaler Ebene zu leiten und zu regeln und anzuerkennen, dass die Nationalen Verbände den Sport im Einvernehmen und nach Maßgabe der IBSF als höchste Autorität des Sports im nationalen Maßstab leiten und regeln;
- 3.14 die Unabhängigkeit und Autonomie der IBSF und ihrer Mitglieder bei der Leitung und Regelung des Sports zu schützen, einschließlich der Ausübung des Rechts auf demokratische Wahlen ohne jegliche externe Beeinflussung;

3.15 Erhaltung der Integrität des Sports, auch (ohne darauf beschränkt zu sein) durch Einführung von Reglementen, Umsetzung des World-Anti-Doping Codes und anderer, geeigneter Verhaltenskodexe sowie durch Gewährleistung, dass diese Reglemente und Kodexe bei allen von der IBSF und/oder einem Mitglied (soweit geltend) genehmigten Bob- und Skeleton-Events in Kraft gesetzt werden.

4 MARKENZEICHEN UND LOGOS

4.1 Die IBSF benutzt folgende Markenzeichen und Logos (bzw. hat sie benutzt):



4.2 Die IBSF kann weitere Markenzeichen oder Logos erstellen. Die IBSF behält sich das Nutzungs- und Verfügungsrecht für ihre Markenzeichen und Logos vor.

5 MITGLIEDSCHAFT

5.1 Nur eine juristische Person kann Mitglied der IBSF werden. Die IBSF unterscheidet zwei (2) Kategorien von Mitgliedschaften:

5.1.1 Mitglieder

5.1.2 Ehrenmitglieder

5.2 Mitglieder: Mitglieder der IBSF sind Organisationen, die sich mit Bob und/oder Skeleton beschäftigen und

5.2.1 ihren Hauptsitz in dem Land errichtet haben, das sie vertreten;

5.2.2 von der IBSF, dem Exekutivkomitee oder dem Kongress als Mitglied genehmigt wurden.

5.3 Eine Nation kann nur ein Mitglied in der IBSF haben.

5.4 Antrag auf Mitgliedschaft

5.4.1 Dem Antrag, Mitglied in der IBSF zu werden, muss Folgendes beiliegen:

- 5.4.1.1 förmliche Erklärung, sich den Statuten, den internationalen Reglementen der IBSF und dem Anti-Doping Reglement der IBSF, dem Ethik-Kodex der IBSF sowie allen einschlägigen Verhaltenskodexen der IBSF zu unterwerfen;
- 5.4.1.2 eine Kopie der Statuten des betreffenden Nationalverbandes;
- 5.4.1.3 eine Kopie des Anti-Doping-Reglements des Nationalverbandes;
- 5.4.1.4 Nachweis, dass der Nationalverband eine Rechtsperson in dem Land ist, das er vertritt;
- 5.4.1.5 eine Erklärung mit näheren Angaben zur Mitgliedschaft einschließlich der gesamten Anzahl von Vereinen und einzelnen Mitgliedern;
- 5.4.1.6 derartige Anträge müssen an den Generalsekretär der IBSF gerichtet werden.
- 5.4.1.7 Nationalverbände können jederzeit, mit Ausnahme der einem Kongress vorangehenden drei (3) Monate, beim Generalsekretär einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.
- 5.4.1.8 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss mit Stimmenmehrheit des Exekutivkomitees angenommen bzw. nach Ablehnung durch das Exekutivkomitee mit Stimmenmehrheit des Kongresses angenommen oder abgelehnt werden.
- 5.4.1.9 Wird der Antrag auf Mitgliedschaft vom Exekutivkomitee abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Ablehnungsbescheid beim nächsten Kongress Berufung einlegen. Eine solche Berufung zur Erlangung der Mitgliedschaft muss von der Mehrheit der Stimmberechtigten beim Kongress genehmigt werden.
- 5.5 Ehrenmitglieder: Auf Antrag des Exekutivkomitees oder der Mitglieder können Personen, die sich besonders um den Bob- oder Skeletonsport verdient gemacht haben oder als Vorbild gelten, vom Kongress zu Ehrenmitgliedern der IBSF ernannt werden. Dafür ist die Mehrheit der Stimmen auf dem Kongress erforderlich.
- 5.5.1 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung jeglicher Gebühren befreit und werden zu allen Kongressen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragstellung.
- 5.6 Austritt, Ausschluss und Suspendierung
- 5.6.1 Der Austritt eines Mitglieds muss dem Generalsekretär per Einschreiben mitgeteilt werden. Sich aus der Mitgliedschaft ergebende Verpflichtungen müssen vor der Beendigung der Mitgliedschaft erfüllt werden.
- 5.6.2 Falls ein Mitglied drei (3) Jahre lang nicht aktiv war und drei (3) Jahre lang seine Mitgliedsgebühren nicht bezahlt hat, kann das Exekutivkomitee beim Kongress den Ausschluss der Mitgliedsnation aus der IBSF beantragen. Dafür ist die Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit (2/3-Stimmenmehrheit) erforderlich.

- 5.6.3 In bestimmten Fällen kann die IBSF aus den im Folgenden dargelegten Gründe nach einer entsprechenden Bestätigung des Kongresses den Ausschluss oder die Suspendierung eines Mitglieds durchsetzen:
- 5.6.3.1 in Fällen von Verstößen gegen die sportliche Disziplin;
 - 5.6.3.2 bei einer unterbliebenen Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen;
 - 5.6.3.3 bei Verstoß gegen diese Statuten, Verstoß gegen die Internationalen Reglemente, das Anti-Doping-Reglement, den Ethik-Kodex oder Verhaltenskodexe;
 - 5.6.3.4 im Falle, dass ein Mitglied die in diesen Statuten festgesetzten Mitgliedschaftskriterien nicht mehr erfüllt;
 - 5.6.3.5 aus anderen Gründen, z. B. bei Betrug oder kriminellem Verhalten.
- 5.6.4 Der Ausschluss oder die Suspendierung eines Mitglieds kann auf Antrag des Exekutivkomitees mit zwei Dritteln (2/3) der Stimmen des Kongresses angeordnet werden. Innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Kongressbeschluss kann das ausgeschlossene/suspendierte Mitglied Berufung beim IBSF-Berufungsgericht und letztendlich beim CAS einlegen.
- 5.6.5 Ein Mitglied kann vom Exekutivkomitee aus jeglichem der im Artikel 5.6.3 dieser Statuten festgesetzten Gründe bis zum nächsten Kongress suspendiert werden, wobei der Kongress entscheiden wird, ob das Mitglied ausgeschlossen werden soll, weiterhin suspendiert bleibt oder wieder zugelassen wird. Gegen eine derartige Entscheidung kann beim IBSF-Berufungsgericht und beim CAS Berufung eingelegt werden.
- 5.6.6 Ein suspendiertes Mitglied darf während der Suspendierungsperiode keines der IBSF-Mitgliedsrechte ausüben bzw. die Vorteile der IBSF-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

6 RECHTE DER VON MITGLIEDERN

- 6.1 Vorbehaltlich der in diesen Statuten festgesetzten Gewalten zur Aussetzung der Mitgliedsrechte, hat ein Mitglied der IBSF die folgenden Rechte:
- 6.1.1 Anspruch auf moralische und technische Unterstützung vonseiten der IBSF bei der Förderung von Bob und Skeleton, insbesondere bei der Entwicklung von Sportgeräten, in Zusammenhang mit dem Bau von Bobbahnen und bei der Durchführung von Wettkämpfen.
 - 6.1.2 Teilnahme an allen von der IBSF und ihren Mitgliedern veranstalteten Wettkämpfen nach Maßgabe der von der IBSF und den Wettkampfveranstaltern festgelegten Vorschriften.
 - 6.1.3 Organisation von internationalen Wettkämpfen unter Aufsicht der IBSF.
 - 6.1.4 Organisation von nationalen Wettkämpfen.
 - 6.1.5 Teilnahme am Kongress in Übereinstimmung mit diesen Statuten.

7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder und deren Einzelmitglieder unterliegen den IBSF-Statuten, den IBSF-Reglementen und Vorschriften, dem Anti-Doping-Reglement der IBSF, dem Ethik-Kodex der IBSF, allen einschlägigen Verhaltenskodexen und den vom Kongress und/oder dem Exekutivkomitee der IBSF getroffenen Entscheidungen und müssen diese befolgen.
- 7.2 Die Mitglieder müssen innerhalb ihrer Territorien Regeln einführen und umsetzen, die mit diesen Statuten und anderen Vorschriften der IBSF übereinstimmen, einschließlich (ohne darauf beschränkt zu sein) von Anti-Doping-Regeln, die dem World Anti-Doping Code und dem Anti-Doping-Reglement der IBSF (in der jeweils geänderten Fassung) gerecht werden müssen.
- 7.3 Die Mitglieder müssen jederzeit die Dokumente und den Status bewahren, die für die Mitgliedschaft im Sinne der Artikel 5.4.1 – 5.4.1.5 erforderlich sind. Jegliche Änderungen müssen dem Generalsekretär der IBSF mitgeteilt werden.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, an die IBSF folgende Gebühren zu zahlen:
- 7.4.1 eine Aufnahmegebühr: für Mitglieder bei Erlangung der Mitgliedschaft in der IBSF; und
 - 7.4.2 eine Mitgliedsgebühr: Hierbei handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der von allen Mitgliedern jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ihrer Mitgliedschaft zu entrichten ist.
- 7.5 Ein Mitglied muss der IBSF den Namen und die Anschrift seines Präsidenten, seines Generalsekretärs und anderer Personen mitteilen, die in seinem Namen für den offiziellen Schriftwechsel mit der IBSF und den anderen IBSF-Mitgliedern verantwortlich sind.
- 7.6 Ein Mitglied muss in seinem Land folgendes anerkennen und in Kraft setzen: (A) alle Entscheidungen der maßgeblichen Gremien der IBSF und/oder der gemäß den IBSF-Statuten amtierenden Funktionäre, Reglemente und Vorschriften; (B) Ausschlussperioden und andere von der IBSF auferlegte disziplinarische Sanktionen; (C) Ausschlussperioden und andere von anderen Mitgliedern auferlegte disziplinarische Sanktionen;
- 7.7 Die IBSF, alle ihre Mitglieder, Funktionäre, Trainer und Athleten verpflichten sich zum World Anti-Doping Code (WADC) und den zugehörigen Vorschriften und praktizieren die Grundsätze mit der gebotenen Sorgfalt und ohne Ausnahme.
- 7.8 Weder diese Statuten noch die Mitgliedschaft in der IBSF bewirken eine Partnerschafts- oder Agenturbeziehung zwischen der IBSF und ihren Mitgliedern. Die Mitglieder sind nicht für Schulden oder Verpflichtungen der IBSF haftbar, und die IBSF ist nicht für Schulden oder Verpflichtungen der Mitglieder haftbar.

8 ORGANE DER IBSF

8.1 Die IBSF besteht aus:

- 8.1.1 dem Kongress,
- 8.1.2 dem Exekutivkomitee,
- 8.1.3 dem Exekutivmanagementkomitee,
- 8.1.4 den Wirtschaftsprüfern; und
- 8.1.5 dem Berufungsgericht der IBSF.

9 KONGRESS

9.1 Der Kongress ist das höchste Gremium der IBSF und setzt sich zusammen aus:

- 9.1.1 den Delegierten, die von den Mitgliedern ernannt werden, sowie
- 9.1.2 dem Exekutivkomitee.

9.2 Der Delegierte muss:

- 9.2.1 entweder die Staatsangehörigkeit des von ihm vertretenen Landes besitzen oder
- 9.2.2 mindestens drei Jahre vor dem Termin des Kongresses seinen offiziellen Wohnsitz in dem Land haben.

9.3 Mitglieder können einen beratenden Assistenten als Begleitung für den Delegierten beim Kongress bestimmen.

9.4 Ehrenmitglieder dürfen am Kongress teilnehmen.

9.5 Den Vorsitz im Kongress führt der Präsident der IBSF oder einer der Vizepräsidenten.

9.6 Der Kongress tritt jährlich zusammen, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Das Exekutivkomitee legt den Termin und den Ort für den Kongress fest. Mit der Organisation des Kongresses wird ein Mitglied beauftragt, das in der Lage ist, die vom Exekutivkomitee vorgegebenen Bedingungen zu erfüllen.

9.7 Der Präsident beruft den Kongress durch schriftliche Einladung an das Exekutivkomitee, die Mitglieder, und Ehrenmitglieder ein. Der Stichtag für die Vorlage von Anträgen von Mitgliedern ist in der Einladung des Präsidenten festgelegt.

9.8 Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Exekutivkomitees oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit ein außerordentlicher Kongress einberufen werden.

9.9 Die erforderliche Frist zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses beträgt mindestens 4 Wochen. In diesem Fall beläuft sich die für die Vorlage von Anträgen vorgeschriebene Frist auf mindestens zwei Wochen.

9.10 Der Kongress hat folgende Befugnisse:

- 9.10.1 Prüfung von Vollmachten, Namensaufruf, Überprüfung der Stimmberechtigung, Eingangsbestätigung für die Einladung und Genehmigung der Tagesordnung;
- 9.10.2 Annahme des Protokolls des letzten Kongresses;

- 9.10.3 Berichterstattung durch die Mitglieder des Exekutivkomitees mit Vorlage des Abschlusses, des Budgets und des Berichts der Abschlussprüfer;
- 9.10.4 Erörterung von Berichten, Genehmigung des Abschlusses und Entlastung des Exekutivkomitees;
- 9.10.5 Genehmigung des Budgets einschließlich der jährlichen Mitglieds- und/oder sonstigen Gebühren;
- 9.10.6 Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees (alle vier (4) Jahre);
- 9.10.7 Wahl der Abschlussprüfer (alle (2) Jahre);
- 9.10.8 Wahl der Mitglieder des Berufungsgerichts der IBSF (alle vier (4) Jahre);
- 9.10.9 Erwägung von Vorschlägen vonseiten des Exekutivkomitees;
- 9.10.10 Erwägung von Anträgen auf Suspendierung oder Ausschluss von Mitgliedern;
- 9.10.11 Erwägung der Entschädigungsregeln;
- 9.10.12 Änderung der Statuten;
- 9.10.13 Auflösung der IBSF;
- 9.10.14 Erwägung aller sonstigen Angelegenheiten, die dem Kongress ordnungsgemäß zur Erwägung und Entscheidung vorgelegt werden;
- 9.10.15 Anträge auf Ehrungen und
- 9.10.16 Vergabe der Weltmeisterschaften.
- 9.11 Ergänzungen zur Tagesordnung des Kongresses können vom Exekutivkomitee oder von Mitgliedern vorgelegt werden. Diese müssen zusammen mit einer schriftlichen Darlegung der Gründe für die Aufnahme bis zu dem in der Einladung zum Kongress festgelegten Stichtag beim Generalsekretär eingereicht werden.
- 9.12 Verspätete Ergänzungen zur Tagesordnung können vom Kongress nur dann berücksichtigt werden, wenn sie vor der Eröffnung des Kongresses schriftlich vorgelegt und von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten genehmigt werden. Nach Beginn des Kongresses können keine neuen Anträge an den Kongress zur Tagesordnung ergänzt werden.
- 9.13 Das Protokoll des Kongresses sollte innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Ende des Kongresses erstellt und an alle Mitglieder, an das Exekutivkomitee und an die Wirtschaftsprüfer verschickt werden.
- 9.14 Das Protokoll muss vom Präsidenten nach der Genehmigung auf dem nachfolgenden Kongress unterzeichnet werden.

10 EXEKUTIVKOMITEE

- 10.1 Vorbehaltlich der ausschließlichen Gewalten und der höchsten Autorität des Kongresses, hat das Exekutivkomitee allseitige Befugnisse und Vollmachten für die Geschäftsführung der IBSF und zur Ausübung all seiner Gewalten.
- 10.2 Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus:

- 10.2.1 dem Präsidenten,
 - 10.2.2 dem Vizepräsidenten für Verbands- und Finanzfragen,
 - 10.2.3 dem Vizepräsidenten für Sport,
 - 10.2.4 dem Vizepräsidenten für Internationale Angelegenheiten,
 - 10.2.5 dem Vizepräsidenten für Marketing und Veranstaltungen,
 - 10.2.6 dem Vizepräsidenten für Kommunikation,
 - 10.2.7 dem Vizepräsidenten für Rechtsfragen,
 - 10.2.8 dem Vorsitzenden des Athletenausschusses und
 - 10.2.9 dem Generalsekretär (ohne Stimmrechte).
- 10.3. Falls erforderlich, können Ex-Officio-Vertreter (z.B. frühere Präsidenten) in Bezug auf maßgebliche Themen zur Teilnahme an Exekutivkomitee-Sitzungen (ohne Stimmberechtigung) eingeladen werden.
- 10.4 Der Präsident und der Generalsekretär beziehungsweise ihr/e ordnungsgemäß bevollmächtigter/n Stellvertreter haben die Befugnis, Verpflichtungen für die IBSF einzugehen.
- 10.5 Der Präsident der IBSF ist der Vorsitzende des Exekutivkomitees. In Abwesenheit des Präsidenten wählen die Vizepräsidenten mit der Stimmenmehrheit ein den Vorsitz führendes Mitglied für die Sitzung.
- 10.6 Der Präsident ist der Geschäftsführer und führt bei allen Sitzungen der IBSF den Vorsitz. Der Präsident ist Ex-Officio-Mitglied sämtlicher Ausschüsse und nimmt diejenigen anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Abstimmung des Exekutivkomitees übertragen werden.
- 10.7 Der Präsident darf kein Amt bzw. keine Funktion bei einem Mitglied der IBSF oder jeglichem Sponsor der IBSF innehaben.
- 10.8 Der Vizepräsident für Verbands- und Finanzfragen ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die Finanzen der IBSF betreffen, einschließlich Rechnungslegung, Buchprüfungen, Budgets, Steuern, Bankgeschäften, Erträgen und Aufwendungen.
- 10.9 Der Vizepräsident für Sport ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die Organisation, die Durchführung und die Validierung von Bob- und Skeleton-Wettkämpfen der IBSF betreffen, einschließlich Regeln, Rennen, Bahnen, Jurys und Sicherheit der Athleten.
- 10.10 Der Vizepräsident für Internationale Angelegenheiten ist für die IBSF betreffende internationale Beziehungen sowie die Entwicklung und den Ausbau der Disziplinen Bob und Skeleton verantwortlich, einschließlich Fragen aufstrebender Nationen und Nationen, die bei Sportwettkämpfen besondere Unterstützung benötigen.
- 10.11 Der Vizepräsident für Marketing und Veranstaltungen ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die IBSF in Bezug auf Medien- und Vermarktungsrechte, Fernsehproduktion und Beziehungen zu den Wettkampfveranstaltern betreffen.

- 10.12 Der Vizepräsident für Kommunikation ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die IBSF in Bezug auf, Kommunikationsstrategie, Publikationen und Medien betreffen.
- 10.13 Der Vizepräsident für Rechtsfragen ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die das Recht und die IBSF betreffen, einschließlich Reglementen, Statuten, Verträgen, Eigentums- und Persönlichkeitsrechten, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtung, Anti-Doping und Ethik.
- 10.14 Der Vorsitzende des Athletenausschusses ist für alle Angelegenheiten verantwortlich, die die Athleten betreffen.
- 10.15 Entscheidungen über die Entschädigung, Leistungen und Arbeitsbedingungen des Generalsekretärs werden mit der Stimmenmehrheit des Exekutivkomitees gefällt.
- 10.16 Die Mitglieder des Exekutivkomitees haben Anspruch auf eine Entschädigung, die im Rahmen der Entschädigungsregeln festgelegt ist. Die Entschädigungsregeln werden vom Ethikausschuss vorgeschlagen und erfordern die Genehmigung seitens des Kongresses.
- 10.17 Der Präsident und jedes gewählte Mitglied des Exekutivkomitees haben bei allen Angelegenheiten vor dem Kongress jeweils eine (1) Stimme, mit Ausnahme der Wahl des Exekutivkomitees, bei der ihnen nicht erlaubt ist abzustimmen. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht bei der Abstimmung über dem Kongress unterbreitete Angelegenheiten.
- 10.18 Kein Mitglied darf mehr als eine (1) Person haben, die in das Amt des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten gewählt ist (dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Athletenausschusses).
- 10.19 Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden für einen Zeitraum von vier (4) Jahren gewählt, der dem olympischen Zyklus entspricht.
- 10.20 Das Exekutivkomitee erstellt allgemeine Richtlinien und Vorschriften für jedes einzelne, sich auf die Vizepräsidenten beziehende Geschäftsfeld.
- 10.21 Das Exekutivkomitee berät und nimmt die in diesen Statuten niedergelegten Verantwortlichkeiten wahr. Das Exekutivkomitee ist an die Entscheidungen des Kongresses gebunden.
- 10.22 Die Mitglieder des Exekutivkomitees sollten vorzugsweise persönlich an Sitzungen des Exekutivkomitees teilnehmen. Sofern es die Umstände zulassen, können die Mitglieder des Exekutivkomitees per Telefon- oder Videokonferenzschaltung an einer Sitzung teilnehmen.
- 10.23 Auf Empfehlung des Ethikausschusses können Mitglieder des Exekutivkomitees vom Exekutivkomitee suspendiert werden. Der Kongress hat die Befugnis, dieses Mitglied des Exekutivkomitees wieder in sein Amt einzusetzen, es seines Amtes zu entheben oder weiterhin zu suspendieren.

Für die Amtsenthebung oder Suspendierung eines Mitglieds des Exekutivkomitees ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit (2/3-Stimmenmehrheit) des Kongresses erforderlich. Ein Mitglied kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer derartigen Entscheidung des Exekutivkomitees oder des Kongresses beim Berufungsgericht der IBSF bzw. letztendlich beim CAS Berufung einlegen.

10.24 Freie Ämter im Exekutivkomitee werden beim nächsten regulären Kongress durch Wahl eines Ersatzmitglieds besetzt, das bis zur nächsten regulären Wahl amtiert.

10.25 Die Beschlussfähigkeit des Exekutivkomitees wird mit der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet.

10.26 Personen, die zum Termin des Kongresses, auf dem sie zur Wahl stehen, die Altersgrenze erreicht haben oder die Altersgrenze innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Kongresstermin erreichen, können nicht in das Exekutivkomitee gewählt werden. Diesbezüglich gilt als „Altersgrenze“ das Alter, das das IOC als Altersgrenze für die Mitgliedschaft im IOC festgesetzt hat.

11 EXEKUTIVMANAGEMENTKOMITEE

11.1 Der Präsident, der Vizepräsident für Verbands- und Finanzfragen sowie der Generalsekretär bilden das Exekutivmanagementkomitee und sind für die alltägliche Führung der Geschäfte und Routineangelegenheiten der IBSF verantwortlich.

11.2 Das Exekutivmanagementkomitee erstattet dem Exekutivkomitee regelmäßig Bericht.

12 WIRTSCHAFTSPRÜFER

12.1 Die Wirtschaftsprüfer können natürliche Personen oder ein Unternehmen sein. Sie amtieren für eine Dauer von zwei Jahren und können wiedergewählt werden. Die Wirtschaftsprüfer der IBSF dürfen nicht Mitglied des Exekutivkomitees oder irgendeines anderen IBSF-Ausschusses sein.

12.2 Die Wirtschaftsprüfer prüfen den Jahresabschluss, legen dem Kongress ihren schriftlichen Bericht vor und beantragen beim Kongress die Entlastung von Exekutivkomitee und Generalsekretär.

12.3 Die Wirtschaftsprüfer sind außerdem dafür verantwortlich, alljährlich die Entschädigungen für die Exekutive zu kontrollieren und zu prüfen und dem Kongress hierüber zu berichten.

13 AUSSCHÜSSE

13.1 Folgende Ausschüsse sind als beratende Gremien der IBSF vorgesehen:

13.1.1 Sportausschuss für Bob,

13.1.2 Sportausschuss für Skeleton,

13.1.3 Materialausschuss für Bob,

13.1.4 Materialausschuss für Skeleton,

13.1.5 Bahnausschuss,

13.1.6 Medizinischer Ausschuss,

13.1.7 Athletenausschuss,

13.1.8 Ethikausschuss,

13.1.9 Para-Sportausschuss, und der

13.1.10 Entwicklungsausschuss.

13.2 Das Exekutivkomitee ernennt die Mitglieder der Ausschüsse, mit Ausnahme des Athletenausschusses, dessen Mitglieder nach Maßgabe des Artikels 13.6 gewählt werden).

13.3 Die Aufgaben jedes Ausschusses werden, mit Ausnahme des Athletenausschusses und des Ethikausschusses, vom Präsidenten vorbehaltlich der Genehmigung des Exekutivkomitees festgelegt.

13.4 Das Exekutivkomitee kann gegebenenfalls notwendige andere Sonderausschüsse einrichten und deren Mitglieder ernennen.

13.5 Die Amtszeit jedes Mitglieds in jedem Ausschuss, mit Ausnahme des Athletenausschusses, läuft bis zur Sitzung des nächsten Vierjahreszeitraums nach den Olympischen Winterspielen beziehungsweise bis zur Ernennung seines Nachfolgers. Das Exekutivkomitee kann Ausschussmitglieder ihres Amtes entheben, ersetzen oder hinzufügen. Sonderausschüsse werden automatisch zu dem Auflösungstermin aufgelöst, der bei ihrer Gründung vereinbart wurde, beziehungsweise bei Auflösung durch das Exekutivkomitee, sofern kein solcher Termin festgelegt ist. Die Amtszeiten der Mitglieder jedes Sonderausschusses enden, wenn der Ausschuss aufgelöst wird beziehungsweise nach Maßgabe sonstiger Festlegungen des Exekutivkomitees.

13.6 Der IBSF-Athletenausschuss (AA).

13.6.1 Dem AA gehören sechs (6) Athleten im Alter über achtzehn (18) Jahren an, die im Besitz einer IBSF-Lizenz waren oder sind und an IBSF-Rennen teilgenommen haben.

13.6.2 Qualifikation der Mitglieder

Zu den sechs (6) AA-Mitgliedern gehören:

- a. ein (1) aktiver oder aus dem Sport ausgeschiedener Athlet der Disziplin Männerbob;
- b. eine (1) aktive oder aus dem Sport ausgeschiedene Athletin der Disziplin Frauenbob;
- c. ein (1) aktiver oder aus dem Sport ausgeschiedener Athlet der Disziplin Männer-Skeleton;
- d. eine (1) aktive oder aus dem Sport ausgeschiedene Athletin der Disziplin Frauen-Skeleton;

- e. ein/e (1) aktive/r oder aus dem Sport ausgeschiedene/r Athlet/in der Para-Disziplinen;
- f. und ein/e (1) aus einer jeglichen Disziplin ausgeschiedene/r Athlet/in, der/die als Vorsitzende/r des AA fungiert.

13.6.3 Jedes Mitglied, das von jeweils einer der fünf (5) Disziplinen gewählt werden muss, ist entweder ein/e aus dem Sport ausgeschiedener/e Athlet/in, der/die im Laufe der vier (4) Jahre vor dem Wahltermin an IBSF-Wettkämpfen teilgenommen hat, oder ein/e aktiver/e Athlet/in, der/die zum jeweiligen Zeitpunkt an IBSF-Wettkämpfen teilnimmt.

13.6.4 Der/die Vorsitzende des AA ist ein/e nicht mehr aktive/r Athlet/in einer jeglichen Disziplin, der/die im Laufe der letzten fünf (5) Jahre vor dem Wahltermin aus dem Sport ausgeschieden ist. Der/die Vorsitzende ist zugleich Mitglied des Exekutivkomitees der IBSF.

13.6.5 Stimmberechtigte Athleten

Für die Wahl der Mitglieder des Athletenausschusses sind Athleten/innen stimmberechtigt, die an IBSF-Rennen (Weltcup, Intercontinental-Cup, Nordamerika-Cup und Europa-Cup, Para-Wettkämpfen) teilnehmen, im Besitz der Lizenz sind und deren Resultate auf den offiziellen Zeitlisten der vorangegangenen Saison aufscheinen.

13.6.6 Amtsdauer der AA-Mitglieder

Die Amtszeit beläuft sich auf vier (4) Jahre; die Mitgliedschaft ist auf maximal zwei (2) aufeinander folgende Amtsperioden in ein und demselben Amt beschränkt.

13.6.7 Durchführung der AA-Mitgliedswahlen

13.6.7.1 Die Wahl der Mitglieder des AA findet während der nach den Olympischen Winterspielen folgenden Saison statt.

13.6.7.2 Die Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des AA müssen jeweils seitens ihres Nationalverbandes vorgeschlagen werden. Von jedem Nationalverband kann maximal ein/e (1) Athlet/in in den AA gewählt werden.

13.6.7.3 Die IBSF führt die Wahlen mit Stimmzetteln, elektronisch oder auf jegliche andere Weise durch, die geheime und sichere Wahlen gewährleistet.

13.6.7.4 Im Falle, dass die Amtsstelle eines der gewählten AA-Mitglieder aus einem beliebigen Grund frei wird, wird diese für den von der vierjährigen (4-jährigen) Amtsperiode verbleibenden Zeitraum durch den/die Athleten/in besetzt, der/die bei den Wahlen der/die nachfolgende Kandidat/in war. Mangels dieser Person muss der AA auf eigenständige Entscheidung ein neues Mitglied kooptieren, das der entsprechenden Disziplin angehört, bzw. für dieses Amt müssen in der folgenden Saison neue Wahlen durchgeführt werden.

13.6.8 Alle weiteren Bestimmungen bezüglich der Wahl des AA müssen in der AA-Wahlordnung enthalten sein.

14 ABSTIMMUNGEN & WAHLEN

14.1 Abstimmungen

14.1.1 Sämtliche Entscheidungen, die während des IBSF-Kongresses gefällt werden, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, es sei denn diese Statuten enthalten ausdrücklich andere Bestimmungen.

14.1.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

14.1.3 Eine Stimmgleichheit wird als Ablehnung ausgelegt.

14.2 Das Recht auf Einbringung von Vorschlägen und Abstimmung beim Kongress ist allein den Mitgliedern und dem Exekutivkomitee vorbehalten. Stimmrechte werden den Mitgliedern und dem Exekutivkomitee bei einem bestimmten Kongress auf folgende Art und Weise zugeordnet:

14.2.1 Ein Mitglied erhält eine (1) Stimme, vorausgesetzt, dass es in den vierundzwanzig (24) Monaten vor dem Kongress an mindestens zehn (10) IBSF-Wettkämpfen auf Eisbahnen in mindestens zwei (2) der fünf (5) IBSF-Sportdisziplinen teilgenommen hat.

14.2.2 Ein Mitglied erhält eine (1) zusätzliche Stimme, vorausgesetzt, dass es mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

14.2.2.1 Das Mitglied hat in den letzten zwölf [12] Monaten vor dem Kongress einen IBSF-Wettkampf auf Eis durchgeführt und hierfür die volle Verantwortung übernommen, oder

14.2.2.2 das Mitglied hat an jeweils mindestens fünf (5) IBSF-Wettkämpfen in jeder der fünf (5) Olympischen Disziplinen in jeder der letzten vier (4) Saisons teilgenommen.

14.2.3 Kein Mitglied erhält mehr als zwei (2) Stimmen als Mitglied.

14.2.4 Jedes Mitglied des Exekutivkomitees hat eine Stimme.

14.2.5. Die Stimme eines Mitglieds des Exekutivkomitees zählt nicht als Stimme eines Mitgliedsverbandes.

14.3 Abstimmungen durch Bevollmächtigte und eine Abstimmung per Post sind nicht zulässig.

14.4 Nur der Delegierte eines Mitglieds und die Mitglieder des Exekutivkomitees sind bei dem Kongress unterbreiteten Angelegenheiten stimmberechtigt.

14.5 Wahlen

14.5.1 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim.

- 14.5.2 Sollte nur ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen werden und dieser Kandidat zur Annahme des besagten Amtes bereit sein, kann die Abstimmung durch Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Kandidaten sind gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten.
- 14.5.3 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Annahme des Amtes schriftlich erklären.
- 14.5.4 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der mindestens 50 % der Stimmen erhält. Falls kein Kandidat eine solche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben. Bei diesem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen über die Wahl.
- 14.6 Nur Mitglieder können Kandidaten zur Wahl in das Exekutivkomitee vorschlagen. Ein solcher Kandidat muss:
- 14.6.1 älter als einundzwanzig (21) Jahre sein und
- 14.6.2 die Staatsangehörigkeit des ihn/sie kandidierenden Mitglieds besitzen beziehungsweise mindestens drei Jahre vor dem Termin des Kongresses seinen offiziellen Wohnsitz in dieser Nation haben.

15 VERMÖGENSWERTE

- 15.1 Die Vermögenswerte der IBSF bestehen aus den Jahresgebühren der Mitglieder, Zinsen auf Bankkonten, Spenden, Beiträgen, Beihilfen und anderen Einkünften.
- 15.2 Schulden und Verbindlichkeiten der IBSF sind die alleinige Verantwortung der IBSF und müssen aus den Vermögenswerten der IBSF beglichen werden. Vonseiten des Exekutivkomitees, der Mitglieder oder Ehrenmitglieder besteht keine Haftung für die Schulden der IBSF.
- 15.3 Die Einkünfte und das Vermögen der IBSF werden ausschließlich für die Förderung der in diesen Statuten niedergelegten IBSF-Zwecke und -Aufgaben verwendet.

16 VERWALTUNG

- 16.1 Die Verwaltung der IBSF wird durch die vom Kongress genehmigten Finanzvorschriften geregelt.
- 16.2 Der Vizepräsident für Verbands- und Finanzfragen erstellt jedes Jahr einen Abschluss und ein voraussichtliches Budget, die dem Kongress zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 16.3 Der Jahresabschluss wird von den Abschlussprüfern geprüft, deren Bericht dem Kongress vorgelegt wird.

16.4 Der Jahresabschluss sollte mindestens vier (4) Wochen vor dem Kongresstermin an die Mitglieder verschickt werden.

17 GENERALSEKRETÄR

17.1 Der Generalsekretär wird vom Exekutivkomitee ernannt.

17.2 Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht auf dem Kongress oder bei Exekutivkomitee-Sitzungen.

17.3 Der Generalsekretär nimmt Vorschläge von den Mitgliedern in Empfang und verteilt diese an die Mitglieder, den Kongress und das Exekutivkomitee.

17.4 Der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle der IBSF. Der Generalsekretär versendet mindestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung des Exekutivkomitees an dessen Mitglieder Benachrichtigungen über Sitzungen des Exekutivkomitees. In Ausnahmefällen kann diese Zeit verkürzt werden.

18 STREITBEILEGUNG

18.1 Jeglicher Streitfall, der zwischen den Mitgliedern oder zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und der IBSF (einschließlich jeglichen Streitfalls aufgrund von Sanktionen, die vom Exekutivkomitee auferlegt wurden) oder zwischen der IBSF und jeglicher natürlichen oder juristischen Person entsteht, die Mitglied ist oder einem Mitglied angeschlossen ist (jeder, ein Streitfall) muss ausschließlich mit den in diesem Artikel 18 festgesetzten Mitteln und unter Ausschluss anderer Mittel beigelegt werden. Alle vorgenannten Parteien verzichten (im größten, vom geltenden Gesetz gestatteten Umfang) auf jegliche Rückgriffsrechte, die sie andernfalls für die Anrufung eines jeglichen Gerichts oder anderer Gerichtsstände zur Schlichtung des jeweiligen Streitfalls haben könnten.

18.2 In erster Instanz muss jeglicher Streitfall dem Berufungsgericht der IBSF zur Anhörung und Beschlussfassung auf korrekte, unparteiische Weise in Übereinstimmung mit diesen Statuten und der IBSF-Berufungsgerichtsordnung vorgelegt werden.

18.2.1 Das Berufungsgericht der IBSF besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Exekutivkomitees sind und vom Kongress für eine Amtsperiode von vier (4) Jahren gewählt werden. Das IBSF-Berufungsgericht muss seinen Vorsitzenden unter diesen fünf Mitgliedern wählen.

Bei Unterbreitung eines Streitfalls an das IBSF-Berufungsgericht beruft der Vorsitzende ein Anhörungsgremium von mindestens drei Mitgliedern des IBSF-Berufungsgerichts zur Anhörung des Streitfalls ein, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist, in denen der Vorsitzende oder ein einzelnes Mitglied des Berufungsgerichts den Streitfall anhören kann. Falls kein rechtskundiges Mitglied für die Beteiligung an diesem Gremium verfügbar ist, ernennt der Vorsitzende einen qualifizierten Rechtsberater für die Beratung des Gremiums.

18.2.2 Im Falle jeglicher vakanter Stelle im IBSF-Berufungsgericht im Zeitraum zwischen den Wahlen, besetzt das Exekutivkomitee diese mit einem neuen Mitglied(ern). Diese/s neue/n Mitglied/er muss/müssen aus einem noch nicht im Berufungsgericht vertretenen Land stammen. Jegliches auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt bis zu den nächsten Wahlen in seinem Amt.

18.3 Die vom IBSF-Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen sind endgültig und für die Parteien bindend, und gegen sie kann ausschließlich beim Schiedsgericht für Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, das von der IBSF unabhängig ist, Berufung eingelegt werden. Das CAS legt den Streit endgültig in Übereinstimmung mit den Schlichtungsgrundsätzen für Sportfragen des CAS bei. Die Frist für das Einlegen der Berufung gegen eine Entscheidung des IBSF-Berufungsgerichts beträgt einundzwanzig Tage nach Erhalt der Entscheidung.

18.4 Bei allen Verfahren im Sinne dieses Artikels 18, gleich ob sie vor dem Berufungsgericht der IBSF oder dem CAS stattfinden, gelten als Verfahrenssprache Englisch und als anzuwendendes Recht das schweizerische Recht.

19 AUFLÖSUNG DER IBSF

19.1 Die Auflösung der IBSF kann nur durch eine Entscheidung von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder ausgesprochen werden.

19.2 Zu diesem Zweck wird eigens ein außerordentlicher Kongress einberufen.

19.3 Der außerordentliche Kongress entscheidet über die Verwendung von etwaigen Vermögenswerten der IBSF. Wenn bei einer Abwicklung oder Auflösung der IBSF nach der Befriedigung aller Schulden und Verbindlichkeiten irgendwelche Vermögenswerte verbleiben, so werden diese nicht an die Mitglieder ausgezahlt oder verteilt, sondern es erfolgt eine Übergabe an, beziehungsweise Übertragung auf eine oder mehrere andere Sportinstitution(en), die ähnliche Zwecke wie die Zwecke und Aufgaben der IBSF verfolgt/verfolgen und die die Aufteilung ihrer Einkünfte und Vermögenswerte zumindest in ähnlichem Umfang wie die IBSF untersagt/untersagen, wobei diese Institution(en) von den Mitgliedern der IBSF zu dem Zeitpunkt beziehungsweise vor dem Zeitpunkt der Auflösung festgelegt wird/werden, beziehungsweise sofern diesen Bestimmungen nicht Folge geleistet werden kann, erfolgt eine Verwendung zu einem anderen sportlichen Zweck.

20 STATUTENÄNDERUNGEN

20.1 Bei einer Abstimmung über die Änderung der Statuten sind zur Beschlussfähigkeit 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Genehmigung von Änderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit (2/3-Mehrheit) erforderlich.

20.2 Für Statutenänderungen hat jedes gemäß Artikel 14.2.1 dieser Statuten

stimmberechtigtes Mitglied und jedes Mitglied des Exekutivkomitees nur eine Stimme.

20.3 Von einem Mitglied beantragte Statutenänderungen werden dem Generalsekretär mindestens zwei (2) Monate vor dem Kongress schriftlich zur Weiterleitung an das Exekutivkomitee vorgelegt.

20.4 Aus Gründen der Klarheit und der einfachen Übersetzung müssen sämtliche beantragte Statutenänderungen in der genauen statutenmäßigen Formulierung mit direktem Verweis auf den gegebenenfalls vorhandenen Text vorgelegt werden.

21 ZUSÄTZLICHE IBSF-VORSCHRIFTEN

21.1 Die IBSF muss zusätzlich zu diesen Statuten die Reglemente und Vorschriften anwenden, die sie für die Erreichung der Ziele der IBSF als notwendig betrachtet.

21.2 Diese Reglemente und Vorschriften müssen prinzipiell durch einen Beschluss des Exekutivkomitees eingeführt und in Kraft gesetzt werden, es sei denn diese Statuten oder die spezifischen Bestimmungen als solche sehen die nachfolgende Ratifizierung dieser Vorschriften seitens des Kongresses vor.

22 ALLGEMEINES

22.1 Das Exekutivkomitee gilt als befugt, etwaige Entscheidungen zu treffen, die in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind.

22.2 Das Exekutivkomitee ist verpflichtet, dem nächsten Kongress Bericht über etwaige Entscheidungen zu erstatten, die das Exekutivkomitee nach Maßgabe dieses Artikels getroffen hat.

23 GÜLTIGKEIT DIESER STATUTEN

Diese Statuten treten auf Anordnung des Kongresses in Kraft am: 01. August 2016